

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet "Muschelkalkhänge der Nietleben-Bennstedter Mulde", Landkreis Saalkreis

Auf der Grundlage der §§ 29, 31, 40, 44 Abs. 3, 62 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach den §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Bennstedt, Lieskau, Salzmünde und Zappendorf wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Muschelkalkhänge der Nietleben-Bennstedter Mulde“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 73 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des gemeldeten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284, S. 1) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen „Muschelkalkhänge westlich Halle“. Diese Verordnung trifft Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensräume nach Anhang I und die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie i. S. des § 44 NatSchG LSA.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus fünf Teilflächen, welche die Muschelkalkbereiche zwischen Lieskau, Salzmünde-Benkendorf, Zappendorf-Köllme und Bennstedt umfassen. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in dem mitveröffentlichten Kartensatz im Maßstab von 1 : 12.000, bestehend aus zwei Teilkarten, mit einer Punktreihe dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.
- (2) An diese Punktreihe unmittelbar angrenzend wird eine 10 Meter breite Schutzzone ebenfalls zum Bestandteil des Naturschutzgebietes erklärt, jedoch nur dort, wo Ackerflächen im Geländeneiveau höher als die Flächen nach Absatz 1 liegen. Für die Schutzzone gelten ausschließlich die einschränkenden Regelungen des § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet zeichnet sich als nahezu einziger Bereich in der Halleschen Umgebung aus, in dem großflächig Muschelkalk zutage tritt. Als wichtiges Element im Biotopverbundsystem wird es von einem Mosaik verschiedener durch Kontinentalität und Trockenheit geprägter Biotoptypen bestimmt. Dazu zählen Trocken- und Halbtrockenrasen, Fels- und Schotterfluren, Trockengebüsche und lückige Pionierwälder. Als weitere ökologisch wertvolle und deshalb schützenswerte Biotoptypen seien Feldhecken, Feldgehölze und aufgelassene Steinbrüche genannt. Umgeben ist das Naturschutzgebiet von z.T. flachgründigen, wenig ertragreichen Ackersäumen. Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ein aus ästhetischer Sicht überaus bemerkenswertes Landschaftsbild und spiegelt sich in einer sehr artenreichen Flora und Fauna wider.

(2) Schutzzweck ist daher:

1. der Erhalt und die Entwicklung einer für Kalk-Steilhänge charakteristischen Vegetationszonierung mit Xerothermrassen, die als Kalkpionier- und Kalktrockenrasen mit ihren Verbuschungsstadien und orchideenreichen Beständen prioritäre Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (FFH-Richtlinie) darstellen,
2. zugleich der Schutz der zu diesen Lebensraumtypen gehörenden bestandsgefährdeten und zum Teil vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten, wie Badener Rispengras, Graues Sonnenröschen, Haar-Pfriemengras, Echtes Federgras, Steppen-Wolfsmilch, Pferde-Sesel, Frühlings-Adonisröschen, Silberdistel, Echte Kugelblume und Helm-Knabenkraut,
3. die Sicherung der Brutstätten, Quartiere und Nahrungshabitate besonders oder streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten, darunter der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse Mopsfledermaus und Großes Mausohr,
4. der Schutz der Brut- bzw. Nahrungshabitate von Sperbergrasmücke, Neuntöter und Wespenbussard als Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer bestandsgefährdeter Vogelarten, darunter Grauammer und Wendehals,
5. die Sicherung der Lößabbrüche an den Hangkanten und Steilwänden als Niststandorte zahlreicher gefährdeter Wildbienenarten,
6. die Bewahrung aufgelassener Kleinsteinbrüche und geologischer Aufschlüsse, Lesesteinhaufen und Hohlwege als bedeutsame Kulturlandschaftselemente und wertvolle Biotopstrukturen,
7. der Waldumbau naturferner Gehölzbestände hin zu Beständen der potentiellen natürlichen Vegetation,
8. die Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebietes mit seiner sonstigen Ausstattung an ökologisch wertvollen Biotopen und bestandsbedrohten Arten,
9. die Bewahrung des botanisch herausragenden Potential der randlichen Ackerflächen als Standort der Haftdolden-Adonisröschen-Gesellschaft mit dem Rundblättrige Hasenohr,
10. die Erhaltung des Naturschutzgebiets als zentrales Bindeglied im überregionalen Biotopverbundsystem,
11. der Erhalt des Gebietes aufgrund seiner besonderen Landschaftsästhetik und seinem hohen Naturerlebnis- und Bildungswert.

§ 4 **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes ist es untersagt:
 1. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten,
 2. Tiere oder Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 3. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 4. Ansaaten auf anderen als Ackerflächen vorzunehmen,
 5. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 6. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 7. die Fallenjagd, außer mit lebendfangenden Fallen nach dem Prinzip der Eberswalder Fuchsfalle, auszuüben,
 8. außerhalb von Wegen zu reiten,

9. transportable Einrichtungen oder Zelte aufzustellen,
10. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen durchzuführen,
11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Tonwiedergabe, Modellflugzeuge, Drachen oder andere Fluggeräte, Motorcross),
12. Gestein abzubauen oder auf sonstige Weise das Geländere Relief zu verändern,
13. den Boden aufzugraben oder zu bearbeiten außer zur rechtmäßigen Ackernutzung
14. Feuer anzuzünden bzw. Feuerstellen anzulegen.
15. Baumaßnahmen durchzuführen oder bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern, wie z.B.
 - a) Straßen und Wege anzulegen oder zu befestigen,
 - b) Einfriedungen oder Leitungen,
 - c) Anlagen der Touristenlenkung oder Werbung,
16. mit Fahrzeugen aller Art im Naturschutzgebiet außerhalb von Wegen zu fahren.

§ 5 **Schutzzone**

Das Lagern von Agrochemikalien, Dünger und Ernterückständen innerhalb der Schutzzonen bedarf der vorherigen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde. Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein. Die Anzeigepflicht gilt bis zum 30. Juni 2005. Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 gelten die genannten Handlungen als Verbote.

§ 6 **Bestehende behördliche Genehmigungen**

- (1) Die Regelungen dieser VO gehen den Regelungen der Verordnungen über Flächennaturdenkmale vor.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie rechtskräftige, nicht unter Absatz 1 genannte Verordnungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7 **Zulässige Handlungen**

Abweichend von den Verboten des § 4 bleiben zugelassen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zählen, jedoch ohne
 - a) auf Trocken- oder Halbtrockenrasen Agrochemikalien einzusetzen,
 - b) Erdsilos, Feldmieten oder Düngerlagerflächen anzulegen,
 - c) Ackerbrachen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen,
 - d) Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 - e) Mahd oder Beweidung der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsfluren vor dem 15. Juni eines jeden Jahres vorzunehmen,
 - f) Schafe im Naturschutzgebiet zu pferchen.
2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne der Leitlinie Wald zählen. Nicht erlaubt ist, Baumarten einzubringen die nicht der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen. Erstaufforstungen bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
3. die Jagd mit folgenden Maßgaben:

- a) Feldhase, Mauswiesel, Hermelin, Iltis und Rebhuhn sind von der Jagd ausgenommen.
 - b) Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen sowie das Anlegen von Wildäckern und Futterstellen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. § 4 Abs. 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
 5. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung dient.
 6. Die Fortsetzung der rechtmäßigen bisherigen Nutzung einschließlich der Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen.
 7. Das Betreten und Befahren des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, jedoch nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
 8. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.
 9. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die ausschließlich oder überwiegend den in § 63 Bundesnaturschutzgesetz genannten Zwecken dienen oder in einem fortgeltenden verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen sind.

§ 8

Anzeigepflicht landwirtschaftlicher Maßnahmen

- (1) Die sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sind bis zum 30. Juni 2005 freigestellt, die Durchführung der dadurch freigestellten landwirtschaftlichen Handlungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahmen erfolgen.

§ 9

Wiederherstellung des vorherigen Zustandes

Werden unter Verstoß gegen die Verbote und Gebote dieser Verordnung Bestandteile des NSG verändert, beschädigt oder zerstört, so kann die obere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes anordnen. Dasselbe gilt, wenn Nebenbestimmungen einer Zustimmung nach § 7 dieser Verordnung oder einer Befreiung nach § 58 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht eingehalten werden und dadurch eine Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung von Bestandteilen des Naturschutzgebietes entsteht.

§ 10

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 57 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
 - a) die Umwandlung der Gehölzanpflanzungen in Bestände, deren Zusammensetzung der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht,

- b) die Entbuschung der Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen,
- c) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.

(2) Aufgrund des § 29 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 57 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 11 **Befreiungen**

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

1. die Durchführung dieser Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nach § 3 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 12 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer den Verboten des § 4, der Anzeigepflicht innerhalb der Schutzzone nach § 5 oder den Geboten des § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete vom 11. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 95, S. 697), geändert durch § 1 Rechtsbereinigungsgesetz i.V.m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Rechtsbereinigungsgesetz, für das Naturschutzgebiet nach Nr. 18 („Schauchenberg“) des für den Bezirk Halle geltenden Teils der Anlage zu § 1 der Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete (GBl. II Nr. 95, S. 699) aufgehoben.

Halle, den 20.09.2004

Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes